

# Zu viel oder zu wenig Recht im und für das Case Management?

Case Management soll in komplexen Fallkonstellationen individuelle Hilfen möglich machen, für die Leistungen in der klassischen konditionalprogrammierten – wenn, dann – Logik des Sozialrechts nicht passen, nicht helfen und sich gegebenenfalls als Hürde für wirksames Hilfehandeln darstellen. Insofern kompensiert das Case Management Schwächen traditioneller rechtlicher Steuerung. Dadurch verhilft das Case Management Klient\*innen zu ihrem Recht und leistet einen Beitrag zu der vornehmsten Aufgabe des Sozialrechts der (individuellen) Grundrechtsrealisierung. Als Arbeitsweise, als methodisches Vorgehen, das sich unter anderem dadurch auszeichnet, dass klassische Sektoren- und Zuständigkeitsgrenzen überschritten werden, steht das Case Management im Spannungsfeld zu klassischen sozialverwaltungsrechtlichen Spielregeln. Die Einsicht des Gesetzgebers ist auch mit zunehmender Komplexität der Hilfesysteme im Sozial- und Gesundheitswesen gewachsen, dass Case Management-basierte Arbeitsansätze nicht nur von den Fachkräften in den verschiedenen Arbeitsfeldern praktiziert, sondern auch verbindlich verankert und damit finanziert werden sollten. Ein Meilenstein in diesem Zusammenhang war die Hartz IV-Reform: Für die einen ein Sündenfall sozialdemokratischer Sozialpolitik, für die anderen Modell Deutschland zur Bekämpfung der (strukturellen) Arbeitslosigkeit. Fördern durch fordern hieß es damals. Das Fallmanagement wurde eingeführt und mit ihm Case Management-basierte Beratungs- und Unterstützungs-

ansätze. Claus Reis übernahm seinerzeit den anspruchsvollen Job der Evaluation. So umstritten die Agenda 2010 war, so wichtig war für das Case Management in Deutschland die Einführung des verbindlichen Fallmanagements im SGB II. Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz 2008 wurde nach erfolgreichen Modellprojekten etwa in Nordrhein-Westfalen (das Aalener Modell) Care und Case Management verbindlich in das Recht der Pflegeversicherung und in ihre komplizierten Strukturen – Neben- und Miteinander von Kassen, Länder und Kommunen – eingeführt, § 7a, 92c SGB XI. Die Wirklichkeit des Care und Case Managements in der Pflege kann bis heute keinesfalls überall überzeugen. Die Landschaft ist vielfältig, die Aushandlungsprozesse kompliziert: Es geht jeweils um Mitfinanzierung und Steuerungsanliegen der unterschiedlichen Stakeholder. Aber auch hier, in der Pflegeversicherung, hat die gesetzliche Verankerung von Care und Case Management einen wichtigen Schub für das Case Management, für Case Management-Weiterbildungen und einen entsprechenden Kompetenzaufbau gebracht. Ob das neu kodifizierte Entschädigungsrecht § 3 SGB XIV ebenfalls entsprechende Case Management-Effekte erzeugt, bleibt abzuwarten. Die Zielgruppe ist vergleichsweise klein, die Tatbestandsvoraussetzungen für Case Management aber nah an der Case Management-Doktrin. Ohne Zweifel: Die gesetzliche Verankerung von Case Management ist wichtig. Das gilt für Österreich und die Schweiz ebenso. Nur allein der Umstand, dass Case Management gesetzlich verankert ist oder wird, führt nicht automatisch dazu, dass Case Management im Sinne der DGCC praktiziert und implementiert wird. Über die Chancen und Grenzen gesetzlicher Regulierung des Case Managements wurde schon auf der 9. Freiburger Fachtagung Case Management 2010 debattiert – damals mit Bundessozialrichter Professor Peter Udsching und Professor Wolfgang Schütte. Jetzt nehmen wir in der Zeitschrift Case Management das Thema wieder auf. Die DGCC möchte es wissen: Wo überall ist bislang schon Case Management gesetzlich verankert, welche Impulse kann die Fachgesellschaft geben, die zu einer funktionalen weiteren Verankerung des Case Managements beitragen. Das Heft 1/2023 ist dem Thema Recht gewidmet.



Prof. Dr. Thomas Klie, Schriftführer

Hugo Mennemann hat dankenswerter Weise den Anstoß gegeben, eine Synopse Case Management-relevanter Regelungen im deutschen Sozialleistungsrecht zu erstellen. In dem Beitrag, in dem die Synopse vorgestellt wird, reflektieren wir in interdisziplinärer Weise die Bedeutung gesetzlicher Regelungen des Case Managements, für die sich die DGCC weiter stark machen wird. Grundsätzlicher betrachtet der Eingangsartikel das Spannungsfeld zwischen Case Management als professionellem Arbeitsansatz und seiner rechtlichen Unterstützung und Indienstnahme.

Eine gesetzliche Regelung von Case Management im weiteren Sinne wird auch andernorts eingefordert, etwa bei den erfolgreichen Patientenlotsenprojekten aus dem Innovationsfonds des Gemeinsamen Bundesausschusses. Lassen sie sich in die Regelversorgung integrieren? Unzweifelhaft: Auch Patientenlotsen bedienen sich Case Management-Arbeitsweisen, sie sind aber kein Case Management im engeren Sinne. Das Thema Patientenlotsen nimmt mit den Beiträgen von Brinkmeier, Löcherbach/Siebrat und Stegmeier einen recht breiten Raum ein.

Nicht nur im Sozialleistungsrecht spielt das Case Management eine Rolle, auch im Betreuungsrecht, das jüngst novelliert wurde und modernisiert zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Berufsbetreuer\*innen haben sich Arbeitsansätze des Case Management vielfach zu eigen gemacht. Das Betreuungsorganisationsgesetz reflektiert und würdigt dies, indem die Betreuungsbehörden im Rahmen der

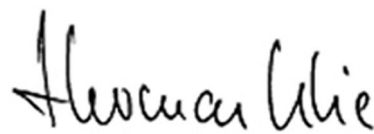
erweiterten Betreuung auch ohne Betreuerbestellung mit Case Management-Aufgaben betraut werden können. Diesem Thema widmen sich Förder-Vondey und Roder.

Fragen des Haftungsrechts werden von Wienand beleuchtet. Von Rübner wird auch der neue Ansatz, den die Ampelregierung in Berlin mit dem Bürgergeld eingeschlagen hat, gewürdigt: Das Fördern steht künftig im Vordergrund, ein kooperatives Beratungs- und Unterstützungs- sowie Coachingmodell mit Potentialanalyse wurde mit der Neufassung der §§ 14, 15 SGB II gesetzlich geregelt.

Die Beiträge von Steinmann und Bläser beleuchten Case Management im Zusammenhang mit der Bewältigung von Pflegebedürftigkeit.

Der Tagungsbericht aus der Schweiz und Österreich runden das Heft ab, das dazu einlädt, sich weiter um ein aufgeklärtes Verhältnis zur rechtlichen Steuerung und gesetzlichen Verankerung des Case Managements zu bemühen: Dies ist für ein strategisch ausgerichtetes Case Management von größter Bedeutung.

*Recht viel Spaß bei der Lektüre.*



Thomas Klie